

In der Sitzung vom 25.11.2009 wurde die nachfolgende Arbeitshilfe mit empfehlendem Charakter beschlossen:

**Arbeitshilfe
für die Refinanzierung der Investitionskosten von neuen Projekten im
Eigentum¹**

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, eine Grundlage für die Darstellung kalkulatorischer Werte zur Refinanzierung notwendiger Investitionskosten bei neuen Projekten im Eigentum zu schaffen, um die Entgeltvereinbarungen nach § 78 SGB VIII auf örtlicher Ebene zu erleichtern.

Keinesfalls ersetzen diese Regelungen eine Auseinandersetzung über das inhaltlich notwendige Raumkonzept.

Genauso wie die Angebote der Hilfen zur Erziehung nach den Rahmenverträgen I und II in NRW konzeptionell sehr unterschiedliche Leistungen beinhalten und sich damit in der sozialpädagogischen Praxis eine breite Angebotspalette wieder findet, sind auch die dafür erforderlichen Raumkonzepte kaum zu vereinheitlichen. Leitlinien für die Vereinbarung einer refinanzierbaren Raumgröße und den damit in Zusammenhang stehenden Kosten müssen daher der Vielfalt Rechnung tragen und ausreichend Flexibilität zulassen.

Die in dieser Arbeitshilfe hinterlegten Orientierungsgrößen können die Verschiedenartigkeit der in der Praxis vorfindbaren Konzepte nicht abbilden, so dass Absprachen auf örtlicher Ebene wesentlicher Bestandteil der Festlegung refinanzierbarer Größen sein müssen.

Vor der Festlegung verbindlicher Planungsschritte sind zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger jedoch rechtzeitig die Rahmenbedingungen der Refinanzierung zu klären. Entsprechend den Regelungen des § 78 c Abs. 2 SGB VIII kann eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

I. Kosten pro Platz:

a) Orientierungsgröße der Kosten² bei Neubauten pro Platz: 62.475 €
(pro qm 1.470 €³)

Diese Orientierungsgröße bezieht sich auf das gesamte Raumangebot einer fiktiven Regelwohngruppe mit 9 Plätzen, die in Form von 9 Einzelzimmern, einer adäquaten sanitären Ausstattung, dazugehörigen Gemeinschaftsflächen sowie weiteren Funktionsflächen (z.B. Leitung, Verwaltung und Wirtschaftsdienst), jedoch ohne besondere konzeptionell notwendige Räume geplant ist. Außenflächen sind dabei nicht berücksichtigt.

Bei Einhaltung dieses Wertes wird unabhängig von der Gesamtquadratmeterzahl wirtschaftliches und sparsames Handeln angenommen.

¹ Die Orientierungsgrößen dieser Arbeitshilfe gelten für neu in Betrieb genommene Einrichtungen und Einrichtungsteile. Die lt. Anlage V der Rahmenverträge I und II ab 01.01.2013 geltenden Regelungen sind für diese Einrichtungen bereits ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei Entgeltvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII heranzuziehen. Bereits existierende Einrichtungen genießen Bestandsschutz gemäß Anlage 5 zu den Rahmenverträgen I und II. Modernisierungsmaßnahmen sind von den genannten Regelungen nicht betroffen.

² ohne Grundstückskosten, einschließlich Einrichtungskosten

³ Die Höhe des Wertes entspricht den Kosten pro qm NGF der Tagespflege lt. GesBerVO des Landespflegegesetzes NW (Stand 2009: 1.470 €). Die Indexierung dieses Wertes wird analog übernommen und von der Geschäftsstelle der Landeskommision mitgeteilt.

Grundlage für die Festlegung des Raumangebotes sind die Absprachen vor Ort mit dem Landesjugendamt, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger. In diesem Rahmen können räumliche Besonderheiten abgesprochen werden, die eine Überschreitung der o.g. Orientierungsgröße zur Folge haben. Dies kann beispielhaft bei Intensivgruppen oder Angeboten nach § 19 SGB VIII der Fall sein.

Bei kleineren Gruppen kann auch die Verteilung von Gemeinschaftsflächen auf eine geringere Anzahl von Plätzen zu einer Überschreitung der Orientierungsgröße führen.

Als Berechnungsgröße für die Kosten pro qm werden $42,5 \text{ qm}^4$ zu Grunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert der fortgeschriebenen Kosten pro qm NGF i.H.v. 1.470 € (Stand 2009) wird als Grundlage für die Bewertung der Kosten räumlicher Besonderheiten herangezogen.

b) Orientierungsgröße der pro Platz Kosten bei Kauf / Umbau bestehender Objekte:

Auf Grund regionaler Gegebenheiten, die beim Kaufpreis von Bestandsgebäuden teilweise zu erheblichen Unterschieden führen, lässt sich für die pro Platz Kosten beim Kauf / Umbau bestehender Objekte keine einheitliche Orientierungsgröße definieren.

Grundlage für die Festlegung der refinanzierbaren Gesamtkosten sind daher die Absprachen vor Ort zwischen dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.

II. Finanzierungsstruktur:

a) Eigenkapital

Vom Einrichtungsträger eingesetztes Eigenkapital wird für die Dauer des der Refinanzierung zugrunde liegenden Zins- und Tilgungsplan mit einer linearen Tilgung von 3,2 % pro Jahr mit einem Prozentsatz zwischen 3,0 % und 3,9 % verzinst.

b) Kapitalmarktmittel

Die Gesamtfinanzierung ist auf mind. 25 Jahre ausgerichtet. Die Tilgungsrate ist mit mind. 1 % festzulegen.

III. Dokumentation der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden von der Einrichtung nach Abschluss der Maßnahme durch einen Steuerberater / Wirtschaftsberater oder durch den Spitzenverband bestätigt. Die Kosten hierfür werden im Entgelt einmalig berücksichtigt.

⁴ analog Nettogrundfläche nach DIN 277